

AUFTRAG ZUR AMTLICHEN BEFUNDPRÜFUNG

eines Zählers bei der Stadtwerke Emden GmbH (Messstellenbetreiber)

A. Anlagenbetreiber (Vertragspartner)

Vor- und Nachname/Firma _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ und Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Zählpunktbezeichnung _____

B. Verbrauchsstelle

Zählernummer _____

C. Grund der Befundprüfung

Der Zähler soll einer amtlichen Befundprüfung unterzogen werden aus folgendem Grund:

- zeigt zu viel Verbrauch an verursacht laute Geräusche
 sonstige Mängel und Beanstandungen: _____

D. Befundprüfung

Einer notwendigen Öffnung des Messgerätes im Rahmen der Befundprüfung stimme ich zu:

- Ja (Regelfall) Nein (Ausnahmefall)

Der Auftraggeber wünscht bei der Befundprüfung anwesend zu sein:

- Ja Nein

E. Preise und Kostenregelung

Die Kosten für die Befundprüfung eines Zählers sind von den Zählergrößen abhängig.

Zur Kostenverrechnung gilt das Preisblatt „Überprüfung der Messeinrichtung/Amtliche Befundprüfung“.

Der genannte Preis versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Z. 19%). In diesem Preis sind auch die Kosten für den Zählerwechsel enthalten. Die Kosten für die Befundprüfung werden von der Stadtwerke Emden GmbH getragen für den Fall, dass die Befundprüfung ergibt, dass die Messwerte unrichtig sind bzw. außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen liegen. Ergibt die Prüfung, dass die vom Zähler erfassten Messwerte richtig sind bzw. innerhalb der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen liegen, gehen die mit der Prüfung verbundenen Kosten (Zählerwechsel und Befundprüfung) zu Lasten des Auftraggebers.

F. Auftragserteilung

Hiermit beauftragen wir die Stadtwerke Emden GmbH als Messstellenbetreiber, die Prüfung der Messeinrichtung zu veranlassen. Grundlagen hierfür sind die Eichordnung, die Eichanweisung sowie die Netzzugangsverordnungen.

Wir sind damit einverstanden, dass die Befundprüfung bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte durchgeführt wird. Wir sind damit einverstanden, dass die Prüfkosten zu unseren Lasten gehen, wenn die Messwerte des Zählers innerhalb der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen liegen.

Ort/Datum _____

Unterschrift Kunde _____

KUNDENINFORMATION ZUR AMTLICHEN BEFUNDPRÜFUNG

Haben Sie sich gefragt, ob Ihr Zähler zu schnell läuft und zu viel anzeigt?

Sie haben den Energieverbrauch kontrolliert und einen niedrigeren Verbrauch ermittelt, als der Zähler im Hausflur oder im Keller anzeigt?

Ein Zähler ist ein ausgereiftes und sehr bewährtes technisches Messgerät. Hohe Anforderungen an diese Präzisionsgeräte, unter anderem auch viele gesetzliche Vorschriften, gewährleisten einen wirksamen Verbraucherschutz. Deshalb kommt es äußerst selten vor, dass unsere Zähler ein falsches Messergebnis anzeigen.

Gründe für einen höheren Verbrauch können erfahrungsgemäß durch folgende Ereignisse entstehen:

- Veränderung der Familiengröße oder der Lebensgewohnheiten
- Nutzungsänderung der bisherigen Wohnräume
- Auswirkungen witterungsbedingter Einflüsse

Bitte prüfen Sie deshalb zuerst, ob solche Ereignisse einen höheren Verbrauch verursacht haben könnten.

Nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVB) bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVB) sowie der AVBWasserV und der AVBWärmeV kann der Kunde jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen.

Der Auftrag zur amtlichen Befundprüfung eines Zählers muss schriftlich erfolgen (Formular siehe Downloadportal). Wünschen Sie eine Befundprüfung, so wird die Stadtwerke Emden GmbH eine staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte mit der amtlichen Befundprüfung beauftragen. Die Stadtwerke Emden GmbH geht davon aus, dass Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

1. Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein eichfähiges Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht.
2. Bei der Befundprüfung an einem geeichten Messgerät gelten vor oder nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer die Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Eichung oder Beglaubigung gegolten haben.
3. In allen anderen Fällen gelten die zum Zeitpunkt des Antrages auf Befundprüfung maßgebenden Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen. Dies gilt für Messgeräte, die bisher noch nicht geeicht waren.
4. Die Befundprüfung umfasst
 - a) die Prüfung auf Einhaltung der Bauvorschriften der Eichordnung und der Zulassung (innere und äußere Beschaffenheitsprüfung),
 - b) die Prüfung der messtechnischen Eigenschaften (messtechnische Prüfung) und
 - c) die Prüfung der Isolationsfestigkeit (nur bei Elektrizitätszählern und Messwandlern).

Bei der Beschaffenheitsprüfung wird der äußere und normalerweise auch der innere Zustand des Messgerätes auf Übereinstimmung mit den Vorschriften zur Zulassung überprüft, insbesondere jedoch auf Zählwerksmängel, Veränderungen, Beschädigungen und besonderen Verschleiß. Bei der messtechnischen Überprüfung werden die Fehler des Messgerätes bei den vorgeschriebenen Belastungen festgestellt. Ein Messgerät gilt als nicht mehr richtig, wenn die Verkehrsfehlergrenzen bereits an einem Prüfpunkt überschritten und/oder die sonstigen Anforderungen nicht erfüllt werden.

Bitte vermerken Sie unbedingt auf dem Antragsformular, ob Sie bei Messgeräten eine Befundprüfung mit oder ohne Öffnung des Messgerätes (innere Beschaffenheitsprüfung) wünschen. Eine derartige Einschränkung des Prüfumfanges wird im Prüfschein vermerkt.

Der Antragsteller kann auf Wunsch bei der Befundprüfung anwesend sein. Sollten Sie dies wünschen, vermerken Sie dies bitte unbedingt auf dem Antragsformular unter Angabe Ihrer Telefonnummer. Gerne setzen wir uns dann zur Terminvereinbarung mit Ihnen in Verbindung.

Über das Ergebnis der Befundprüfung wird ein Prüfschein ausgestellt. Der Prüfschein darf nur unverändert vervielfältigt werden.

Zur Kostenverrechnung gilt das Preisblatt „Überprüfung der Messeinrichtung/Amtliche Befundprüfung“.

PREISBLATT

Überprüfung der Messeinrichtung/Amtliche Befundprüfung

Preisübersicht

Versorgungsart	Zählerart	Prüfkosten inkl. Zählerwechsel
Elektrizität	Induktionszähler, Eintarif	164,70 €
	Induktionszähler, Doppeltarif	247,70 €
	Elektr. Basiszähler, Eintarif (EasyMeter)	213,90 €
	Elektr. Zweirichtungszähler, Mehrtarif	253,90 €
	Gewerbezähler	Nach Aufwand
Gaszähler	G2,5 bis G6	246,50 €
	G10 bis G16	386,50 €
	Ab G25	Nach Aufwand
Wasserzähler	Qn 1,5 bis Qn 6	223,65 €
	Qn 10	246,65 €
	Ab Qn 15	Nach Aufwand
Wärmemengenzähler	Bis Qp 6	539,00 €
	Ab Qp 10	Nach Aufwand

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (z.Z. 19%) wird zusätzlich berechnet. In der Sparte Wasser gilt der ermäßigte Steuersatz von 7%.